

sich war. Das Aufgebot könnte nun vielleicht ganz wegbleiben. Denn läßt sich ja ein Verheiratheter trauen, so ist die zweite Ehe null und er wird wegen der Bigamie bestraft.

Abg. Roux: Dagegen müßte ich bemerklieh machen, daß die Brautleute dann nöthig hätten, die Brautgeräthschaften erst nach vollzogener Trauung anzuschaffen, weil sie sonst in großen Schaden kommen würden. Im Ganzen muß ich mich der Ueberzeugung hingeben, daß es wünschenswerth sei, die Deputation und Referent möchten Gelegenheit haben, den Gegenstand nochmals in Erwägung zu ziehen, und auf die Punkte Rücksicht zu nehmen, welche noch herauszuheben sein dürften. Ganz besonders ist mir doch, wenn nach bereits begangenen Aufgebote so ganz erfolglos der Rücktritt erfolgen könnte. Ich glaube zwar nicht, daß eine rechtliche Begründung auf Vollziehung der Ehe statt finde, wenn auch das letzte Aufgebot erfolgt ist; allein ein großes Uergerniß würde es, wenn in der Kirche sich zwei Personen das Versprechen gegeben hätten, künftig sich angehören zu wollen, also an heiliger Stätte bekannt gemacht würde. Es ist eine Zurücksetzung des unschuldigen Theils, eine Herabsetzung der Kirche und eine Entwürdigung des Geistlichen.

Referent: Von vielen Seiten ist bereits die Sache besprochen worden, und es scheint sich die Ansicht auf die Seite der Deputation zu neigen. Als dieser Gegenstand in der Deputation vorkam, und ein königl. Commissar der Verhandlung beiwohnte, war die Ansicht der Deputation die, diese §§. des Gesetzes ohne weiteres auszulassen. Man wollte nichts dafür substituiren, sondern es auf sich beruhen lassen. Es ist aber von dem Regierungskommissare geäußert worden, daß eine Bestimmung getroffen werden müsse, und da hat die Deputation geglaubt, am sichersten zu gehen, wenn sie aus einer andern Gesetzgebung Bestimmungen aufnehme; und so geschah es, daß die §§. 45. und 46. aus dem österreichischen Gesetzbuche in Antrag gebracht wurden. Um noch auf einzelne Gegenstände überzugehen, die erwähnt wurden, so muß ich zuerst ein Mißverständnis berichtigen. Wenn ich sagte, daß auf dem Lande ein anderes Verhältniß statthabe, als in den Städten, daß man in Städten nach dem Verlöbniße wieder trenne, ohne daß davon Notiz genommen werde, so muß ich das wiederholen. Es hat ein Abgeordneter dem zwar entgegengestellt, daß Klagen von Seiten der Betheiligten vorkämen, das ist richtig, ich habe auch dagegen nichts behauptet; so viel ist aber auch richtig, daß man keine besondere Notiz davon nimmt, ob das Eheverlöbniß aufrecht erhalten werde oder nicht. Ferner ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden, daß sie aus einem andern Gesetzbuche §§. aufgenommen habe. Ich glaube, daß gerade bei dem österreichischen Gesetzbuche der Fall eintritt, daß es besser ist, von daher §§. aufzunehmen, als sich Monate, Jahre, ja $\frac{1}{2}$ Jahrhundert lang, damit abzumühen, ob man nicht das Vorzüglichste in der Gesetzgebung leisten könne. Auch wegen der Aufgebote wurden Bemerkungen gemacht. Ich muß die Ansicht aussprechen, daß die Aufgebote nicht wohl ganz umgangen werden können. Mehrere Gründe sprechen dafür, es sind schon einige erwähnt worden, und ich füge noch bei, daß sie deshalb erforderlich sind, damit

nicht nichtige Ehen eingegangen werden können; es könnten so z. B. Personen, die in naher Verwandtschaft stehen, sich ehelichen, und die Ehe müßte dann wieder als null erklärt werden. Ferner kann der, welcher unter Vormundschaft steht, oder noch in väterlicher Gewalt ist, nicht ohne deren Genehmigung eine Ehe eingehen, und ich glaube also doch, daß das Aufgebot nicht ganz vermieden werden könne. Es besteht auch in den österreichischen Staaten. Wenn ferner der Abgeordnete meint, es müsse dann ein Unterschied gemacht werden, wenn das Aufgebot erfolgt sei, so glaube ich nicht, daß das gut gethan ist. Ob aber nicht das Concubinat in gewisser Art befördert würde, wenn man nach dem Aufgebote das Verlöbniß ohne weiteres trennte, so glaube ich, würde dem auf andern Wegen zu begegnen sein, namentlich daß, wenn ein gewisser Zeitraum nach dem Aufgebote hingehet, eine polizeiliche Veranstaltung eintrete, damit sich diese Personen nicht unter dem Vorwande, die Ehe vollziehen zu wollen, den polizeilichen Verfügungen gegen das Concubinat entziehen könnten. Wenn ferner gesagt worden, es solle gar keine Schädensklage stattfinden, so würde ich doch nicht beipflichten, es sind schon Gründe dagegen vorgebracht worden, z. B. ein Mädchen ist im Dienste und giebt denselben auf, um den Geliebten zu heirathen, und wenn nun dieser von seinem Versprechen zurückgeht, so möchte wohl eine Schädensklage eintreten können. Auch andere Fälle sind noch möglich, und es ist keine Frage, daß, wenn der Kläger seinen Schaden nicht beweisen kann, er auch nichts erhält, und ich glaube, wenn die Schädensklage so gestellt wird, daß sie nur bei wirklich erlittenem Schaden stattfindet, so würde allen Besorgnissen begegnet werden. Auch ist wohl ins Auge zu fassen, daß der Sühneversuch bei der Ehe deshalb erfolgt, damit die Ehe fortbestehe; etwas anderes ist es bei Eheverlöbnißen; da läßt sich das Verhältniß nicht übersehen, und es könnte doch nie der Sühneversuch vorgenommen werden, um das Eheverlöbniß rückgängig zu machen. Ich gebe der Kammer anheim, ob sie diese 3 §§. des Gesetzes in Wegfall bringen will, und wenn dieß bejaht wird, so würde die zweite Frage entstehen, ob die §§., wie die Deputation sie beantragt, aufgenommen, oder ob andere §§. gewünscht, oder endlich, ob dieß der Regierung überlassen werden solle. Man hat nur geglaubt, diese Lücke ausfüllen zu müssen, welche durch den Wegfall der §§. des Gesetzentwurfes entstanden, und es sei wünschenswerth, die Ansichten der Kammer darüber vorläufig zu hören.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abg. Atenstädt hat sich mit der Deputation einverstanden erklärt, aber noch bemerkt, daß dieser Gegenstand sehr umfassend sei, und also wünschenswerth erscheine, den Gegenstand an die Deputation zurückzugeben. Allerdings sind die vorliegenden Bestimmungen schon im Gesetzentwurfe enthalten, wornach nur eine Schädensklage statt finden kann, aber noch mehrere andere Bestimmungen, wie die von der Deputation vorgeschlagenen, gehören mehr zum materiellen Gesetz, wenn man nicht zugleich damit die Wegweisung der Sache vom Consistorium hätte aussprechen müssen, und es würde also nicht zu umgehen sein, die Bestimmungen in diesem Gesetze aufzunehmen. Ein geehrter Abgeordneter hat mehrere Gesichtspuncte aufgestellt, aus denen